



Gewerkschaft der Polizei

Schleswig-Holstein

Gewerkschaft der Polizei • Max-Giese-Straße 22 • 24116 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
- Der Vorsitzende Jan Kürschner -

Über den Bearbeiter:
Dr. Sebastian Galka

Max-Giese-Straße 22
24116 Kiel

Tel.: 0431-17091
Fax: 0431-17092

gdp-schleswig-holstein@gdp.de
www.gdp-sh.de

Bürozeiten:
Mo / Di / Do 07.30 bis 16.30 Uhr
Mi 07.30 bis 15.30 Uhr
Fr 07.30 bis 13.00 Uhr

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/857

Kiel, den 14. Februar 2023

Entwurf eines Gesetzes zur Wiedereinführung der Verkehrsdatenerhebung in § 185a LVwG
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 20/376

Sehr geehrter Herr Kürschner,

mit Schreiben vom 22. Dezember 2022 haben Sie uns die Möglichkeit eingeräumt, zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Dieser Möglichkeit kommen wir hiermit sehr gerne nach. Bei dieser Stellungnahme wirkte erneut Herr Prof./Ltd. Regierungsdirektor a.D. Hartmut Brenneisen mit.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wollen die Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen eine Regelungslücke schließen, die im Rahmen der Polizeirechtsnovellierung im Jahr 2021 entstanden ist.¹ Diese Zielstellung ist zu begrüßen, denn seinerzeit war auch die durch das Bundesverfassungsgericht² nicht beanstandete Erhebung von Verkehrsdaten, die von den Telekommunikationsunternehmen regelmäßig nur kurzfristig zu betrieblichen und vertraglichen Zwecken gespeichert werden dürfen, gestrichen worden.

¹ LVwGPORÄndG v. 26.2.2021, GVOBl. 2021, S. 222; vgl. dazu auch Drs. 19/2118 und Umdruck19/4508 (GdP).

² BVerfGE 125, 260; vgl. dazu Schwarz, Kriminalistik 2022, S. 685 und Geminn, DÖV 2022, S. 789.

Die vollständige Aufhebung des § 185a Abs. 2 Nr. 2 LVwG a.F. hat allerdings letztlich dazu geführt, dass nicht mehr auf retrograde Verkehrsdaten³ zurückgegriffen werden kann und damit gerade bei der Suche nach vermissten Personen, aber auch bei anderen gewichtigen Gefahrensituationen wie Terror-, Gefährdungs- oder Amoklagen polizeitaktische Probleme entstehen.

Diese wenig zufriedenstellende Ausgangslage ist in der Begründung des vorgenannten Gesetzentwurfs treffend beschrieben worden.⁴ Zudem würde durch die Wiedereinführung eine erstrebenswerte Harmonisierung⁵ mit den Gefahrenabwehrgesetzen anderer Länder und der Strafprozessordnung⁶ erreicht.

Inhaltlich fehlt in § 185a Abs. 2 Nr. 2 LVwG jedoch der Verweis auf § 176 Abs. 4 TKG, der für retrograde Standortdaten gilt.⁷ Der Hinweis auf die §§ 9, 12 TTDSG hinsichtlich der Verkehrsdaten ist zwar korrekt, allein jedoch unvollständig.

Als zu eng sind die Formulierungen in § 185a Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 LVwG anzusehen. Hier sollten mehr Technikoffenheit angestrebt sowie Maßnahmen im Vorfeld konkreter Gefahren ermöglicht werden.

Zudem sollte geprüft werden, ob die Anordnungsregeln aus § 186 LVwG tatsächlich in vollem Umfang auf die Verkehrsdatenerhebung zu übertragen sind. Insbesondere das unverzügliche Nachholen einer richterlichen Entscheidung nach § 186 Abs. 1 Satz 4 LVwG, soweit die Polizei die Anordnung bei Gefahr im Verzug selbst getroffen hat, erscheint überflüssig. Die Maßnahme dürfte in diesem Fall regelmäßig bereits erledigt sein, so dass eine richterliche Entscheidung ins Leere läuft.

Zu bereinigen wären weiterhin sprachliche Mängel, insbesondere bei der Ausgestaltung des § 185a Abs. 3 LVwG.

In der Begründung zur Eingriffsschwelle der „dringenden Gefahr“ wurde schließlich § 51 Abs. 1 Nr. 1 BKAG mit den Bestimmungen des BPolG vermengt.⁸ Auch hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Neumann
Stellvertretender Landesvorsitzender

³ Vgl. dazu Graulich, in: Bäcker/Denninger/Graulich, Handbuch des Polizeirechts, 7. Aufl. 2021, E, Rn. 810; Rückert, in: Kudlich, Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2023, § 100g, Rn. 30; Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 65. Aufl. 2022, § 100g, Rn. 7.

⁴ Drucks. 20/376, S. 4.

⁵ Vgl. dazu nur Brenneisen, Die Kriminalpolizei 2/2022, S. 23 und Brenneisen/Knape, DPoIBI 6/2022, S. 6 (jeweils mit weiteren Nachweisen); siehe zur Thematik auch Durner, DVBl 2022, S. 1416.

⁶ Vgl. § 100g StPO und dazu Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 100g, Rn. 1 (ebenfalls unter Hinweis auf BVerfGE 125, 260).

⁷ Vgl. dazu EUGH v. 20.9.2022, Az. 794/19-juris.

⁸ Drucks. 20/376, S. 6.